

60. 1. Was gehört zur Verschaffung eines verkauften Rechts?
2. Gehört es beim Patentverkauf zur Vorleistung des Verkäufers, daß er dem Käufer eine beglaubigte Abtretungserklärung über die Rechte an dem Patent aushändigt?
3. Ausschließung des Verzugs durch das bloße Bestehen eines Einrederechts, auch ohne dessen Geltendmachung.
BGB. §§ 284, 320, 398, 403, 413, 433. PatG. § 19 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urf. v. 14. Dezember 1929 i. S. R. u. Gen. (Bekl.) v. U. & F. (Kl.). I 214/29.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Dem Installateur B. in H. ist das DRP. 448 499, wirksam vom 16. April 1926 an, auf einen verstellbaren Lampenschirm erteilt worden. Durch Vertrag vom 3. Mai 1927 veräußerte er seine sämtlichen Rechte daran für 6500 RM. an R. (den jetzigen Erstbelegten). Der Preis sollte verzinst und vom 1. Oktober 1927 an in vierteljährlichen Teilen von 250 RM. entrichtet werden; wenn eine Rate länger als einen Monat unbezahlt bliebe, sollte der ganze Betrag fällig sein. Am 2. Mai 1927 bewilligte E. (der Zweitbelegte) in notarieller Urkunde zugunsten des B. die Eintragung von 6500 RM. Sicherungshypothek auf seinen H. er Grundstücken für alle Forderungen, die dem B. gegen R. aus dem Kaufvertrage vom 3. Mai 1927 erwüchsen. Die Hypothek wurde sogleich eingetragen. Am 13. Januar 1928 trat B. die Sicherungshypothek nebst der ihr zugrunde liegenden Forderung gegen R. an die Klägerin ab; die Hypothek wurde am 24. Februar 1928 auf die Klägerin umgeschrieben. Inzwischen hatten am 28. Dezember 1927 R. und E. das DRP. 448 499 an den Metallwarenfabrikanten Jakob M. in H. verkauft. — Im März 1928 erhob die Klägerin die vorliegende Klage auf Zahlung des Kaufpreisrestes nebst Zinsen. Zur Begründung behauptete sie, daß bis zum 1. April 1928 auf den Kaufpreis nichts bezahlt worden, mithin die erste Teilzahlung länger als einen Monat rückständig geblieben und nach dem Vertrage deshalb der ganze Rest fällig geworden sei.

Die Beklagten bestritten die Fälligkeit des Preisrestes; sie behaupteten, die späteren Teilbeträge seien nicht rückständig geworden und machten geltend, daß gewisse am 1. Oktober 1927 und 1. Januar 1928 geleistete Zahlungen darauf anzurechnen seien. . . .

Das Landgericht wies die Klage aus einem hier nicht interessierenden Grunde ab. Die Klägerin legte Berufung ein. In der letzten Verhandlung des zweiten Rechtszuges brachten die Beklagten vor: B. habe trotz wiederholter Aufforderung die — zur Umschreibung des Patents in der Patentrolle verlangte — notariell beglaubigte Abtretungserklärung verweigert; sie machten geltend, daß ihnen deshalb ein Zurückbehaltungsrecht zustehe. Die Klägerin bestritt, daß

B. von den Beklagten jemals um eine notariell beglaubigte Abtretung angegangen worden sei. Doch erklärte sie sich bereit, eine solche Urkunde zu beschaffen, und bemerkte, daß sie mit einer entsprechenden Zug-um-Zug-Berurteilung einverstanden sei. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten in beantragter Weise zur Zahlung unter Anrechnung der von ihnen bereits gezahlten Teilbeträge Zug um Zug gegen Erteilung einer notariell beglaubigten Erklärung des B. über die Abtretung seiner Rechte aus dem Patent an den Erstbeklagten. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I. ... Als einziger Streitpunkt verbleibt im gegenwärtigen Rechtsgang die Frage, ob der eingeklagte Kaufpreisrest fällig geworden ist.

Das angefochtene Urteil erachtet im Anschluß an den unstreitigen Sachvortrag und das Beweisergebnis für dargetan, daß auf die 6500 RM. Kaufpreis am 31. Januar, 30. April und 8. November 1928 je 250 RM. gezahlt worden sind. Schon mit dem ersten Teilbetrag, der vertraglich am 1. Oktober 1927 zu entrichten gewesen wäre, sei demnach — so folgert das Berufungsgericht — ein Verzug von mehr als einem Monat eingetreten. Damit sei nach dem Vertrag der ganze Rest des Preises fällig geworden.

Den Einwand der Beklagten, daß B. dem Vertrage zuwidergehandelt habe, erklärt das Berufungsgericht insofern für unbegründet, als behauptet wird, B. habe die Umschreibung des Patents auf Jakob M., an den es weiterveräußert worden sei, „gesperrt“. Solche Sperre des an K. verkauften und übereigneten Patents sei nach geltendem Rechte nicht möglich. Also bleibe von allen Einwendungen bloß die eine übrig, daß sich B. trotz Aufforderung geweigert habe, bei der Umschreibung des Patents auf K. mitzuwirken und zu diesem Zweck eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Urkunde über die Abtretung des Patents zu erteilen. Die Behauptung der Beklagten, daß das Patent schon auf K. umgeschrieben worden sei, trifft, wie das Berufungsurteil vermerkt, ausweislich der patentamtlichen Akten nicht zu. Die von B. abzugebende Erklärung ist, wie das Oberlandesgericht weiter hervorhebt, nicht dadurch gegenstandslos geworden, daß der Kaufvertrag selbst in notarieller Form geschlossen worden ist; denn diese notarielle Urkunde verhält sich nur über den schuldrechtlichen Vertrag, nicht über die mit ihm zugleich vorgenommene Abtretung des Patentrechts. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde über diese aus-

zustellen, ist der frühere Gläubiger dem neuen auf dessen Verlangen verpflichtet (BGB. §§ 403, 413). Da die Klägerin sich ausdrücklich bereit erklärt hat, diese — nach § 19 Abs. 2 PatG. schon zur Umschreibung in der Patentrolle erforderliche — Urkunde zu beschaffen, so macht das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten davon abhängig, daß die Klägerin jene Abtretungserklärung des B. beibringe. Und zwar verurteilt es Zug um Zug, weil den Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht zustehe, das sie mit ihrer Einwendung geltend machen.

II. Die Revision sucht in der Begründung des Berufungsurteils eine Lücke aufzuzeigen, in Folge deren der Schluß, welcher der Verurteilung Zug um Zug zugrunde liegt, fehlerhaft sei.

Das Urteil gründet sich darauf, daß nach dem Vertrage vom 3. Mai 1927 die erste vom Käufer zu leistende Teilzahlung am 1. Oktober 1927 fällig geworden, aber erst am 31. Januar 1928, somit mehr als einen Monat zu spät entrichtet worden, also die vertraglich vorgesehene Folge eingetreten sei: Fälligkeit des ganzen Kaufpreises. Die Beklagten verfechten dagegen die Auffassung: „B. hätte als Verkäufer vorleisten müssen. Zu seiner Vorleistung gehörte, daß er dem Käufer (K.) eine öffentlich (gerichtlich oder notariell) beglaubigte Urkunde über die Abtretung der Rechte am Patent 448 499 aushändigte. Tat er das nicht, so wurde der vom 1. Oktober 1927 ab in Teilbeträgen zu entrichtende Kaufpreis nicht fällig; Verspätung der ersten Teilzahlung über den 1. November 1927 hinaus bewirkte mithin keine Fälligkeit des ganzen Restes. Übrigens wäre Verzug, soweit eingetreten, dadurch geheilt worden, daß der Gläubiger, ohne ihn geltend zu machen, die Forderung an die jetzige Klägerin veräußert hat. Und die geleisteten drei Teilzahlungen sind sämtlich nicht länger als einen Monat nach dem Vierteljahrsanfang erfolgt.“ Ausführungen hiergegen enthält allerdings das Berufungsurteil nicht. Aber eine auf Rechtsirrtum beruhende Lücke seiner Begründung liegt darin um so weniger, als die Beklagten größtenteils erst in der Revisionsverhandlung diese Darlegung ihres Rechtsstandpunktes unternommen haben. Ihrer Ansicht ist nicht beizutreten.

1. Wer, wie es im Vertrage vom 3. Mai 1927 geschah, ein Recht verkauft, ist verpflichtet, dem Käufer dieses Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache befugt, die Sache zu übergeben (BGB. § 433 Abs. 1 Satz 2). Der Vertrag bezeichnet sich in der Überschrift ausdrücklich als Kaufvertrag und spricht im ersten

Sache aus, daß W. seine sämtlichen ihm aus dem Patent Nr. 125069 IX/B4 des Patentamts (nachher Nr. 448499) zustehenden Rechte betr. den „in sich verstellbaren Reflektor“ an R. verkaufe. Da nach diesem Vertragsinhalt auch die Verfügung über das Patent an R. übertragen wurde, so liegt unbedenklich ein Verkauf vor.

a) Die dem Verkäufer (kraft schuldrechtlichen Vertrags) obliegende (dingliche) Verschaffung des Rechts am Patent vollzieht sich dadurch, daß es auf den Käufer übertragen und er in den Stand gesetzt wird, darüber zu verfügen. Das Verkehrsleben pflegt zwischen der Abtretung des Patents (Übertragung, Verschaffung) und ihrer schuldrechtlichen Vertragsgrundlage nicht scharf zu unterscheiden. Meistens geschieht — bei Sachen wie bei Rechten — mit dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung zugleich unmittelbar und stillschweigend alsbald die Abtretung. Auch bei der Veräußerung von Patenten werden deshalb regelmäßig mit dem Abschluß des Veräußerungsgeschäfts Anspruch und Recht sogleich auf den Erwerber übergehen, ohne daß es außer dem Vertrage noch einer besonderen Übertragungshandlung bedarf (Dernburg BürgR. II § 134 Nr. II; Risch Handb. d. PatR. S. 212 bei Num. 24 bis 27; Kent PatG. I S. 583/84 Anm. 1 und 2 zu § 6; Seligsohn PatG. 6. Aufl. § 6 Nr. 3, S. 168; Biegler PatG. S. 338 Anm. 2 zu § 6). Patentrechte werden nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 398, 413) durch bloßen formfreien Vertrag übertragen. Die Lehmeinung, daß es dazu der Eintragung in die Patentrolle (§ 19 Abs. 2 PatG.) bedürfe, wird von der Rechtsprechung abgelehnt (RGZ. Bd. 75 S. 227 gegen Kohler Lehrb. PatR. [1909] S. 178, auch bei Dernburg BürgR. VI S. 275/76 § 93, und Fran PatG. 4. Aufl. S. 418 flg. Anm. 5 zu § 19). Allerdings gehört bei Rechten, über die man nur verfügen kann, wenn man eine bestimmte Urkunde in Händen hat, zur Verschaffung auch die Übergabe dieser Urkunde (RGZ. Bd. 63 S. 424/25). Über die beglaubigte Abtretungserklärung bei Patentveräußerungen ist keine solche Urkunde. Denn für den Übergang des Patentrechts ist — auch Dritten gegenüber — das Übertragungsgeschäft allein erforderlich und ausreichend. Nur bleibt „nach Maßgabe des Patentgesetzes“ der bisherige Patentinhaber berechtigt oder verpflichtet, solange der neue nicht in der Patentrolle vermerkt ist. Um diese Kundmachung herbeizuführen, muß die geschehene Änderung in beweisender Form zur Kenntnis

des Patentamts gebracht werden (§ 19 Abs. 2 PatG.; JW. 1902 S. 97 Nr. 36 und S. 98 Nr. 37, 1908 S. 53 Nr. 32, 1911 S. 374 Nr. 40). Demnach umfaßt die Vorleistung des Patentverkäufers nicht notwendig die Aushändigung einer beglaubigten Abtretungserklärung. Abweichendes kann allerdings bedungen werden. Eine solche Abrede muß jedoch, sofern sie nicht klar aus den Vertragsworten erhellt, aus dem besonderen Zweck oder aus den begleitenden Umständen des Vertrags zu erkennen sein. Im vorliegenden Fall ist dergleichen nicht ersichtlich. Dem Vertrage kann man nicht entnehmen, daß der Preis zur vereinbarten Zeit nur dann fällig sein solle, wenn B. vorher dem Käufer eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung ausgehändigt und ihm dadurch die sicheren Unterlagen zur Umschreibung in der Patentrolle gewährt habe. Auch die — am Schluß des zweiten Rechtszuges — in B.'s Zeugnis gestellte Behauptung der Beklagten hat keinen solchen Inhalt. Sie geht laut Tatbestand nur dahin, daß B. trotz wiederholter Aufforderung die zur Umschreibung des Patents in der Rolle verlangte notariell beglaubigte Abtretungserklärung verweigert habe. Darüber, wann und unter welchen besonderen Umständen das geschehen sei, ist nichts angegeben. Es erhellt also nicht, ob dergleichen Weigerung schon vor der für die erste Teilzahlung bedungenen Zeit erfolgt sein soll. Daß es etwa verkehrszüblich sei, alsbald eine beglaubigte Einwilligung zur Umschreibung in der Patentrolle an den Erwerber auszuhändigen, ist ebenfalls nicht geltend gemacht worden; es bestand also keine Veranlassung, diese Möglichkeit und ihre rechtlichen Folgen zu erörtern. Verstoß gegen § 139 BPO. ist nicht gerügt.

b) Nach herrschender Gesetzesauslegung wird allerdings Eintritt des Verzugs regelmäßig schon durch das tatsächliche Bestehen eines Einrederechts ausgeschlossen. Daß dieses Recht geltend gemacht wird, ist nicht nötig. Bei gegenseitigen Verträgen gerät daher der Schuldner nicht in Verzug, so lange der Gläubiger zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistung nicht bereit und imstande ist; und zwar auch dann nicht, wenn er mit Rücksicht auf die noch ausstehende Leistung des andern Teils (§ 320 BGB.) die eigene Leistung noch nicht ausdrücklich verweigert hat (RGZ. Bb. 59 S. 24/25; Seuff. Arch. Bb. 76 Nr. 48 = JW. 1921 S. 523 Nr. 2 = WarnRspr. 1921 Nr. 42). Daraus ließe sich für den gegenwärtigen Fall folgern: Wenn B. schon vor dem 1. Oktober 1927 die Aushändigung einer

beglaubigten Abtretungserklärung verweigert hätte, so wäre in diesem Zeitpunkte der Käufer befugt gewesen, die erste Teilzahlung zu verweigern, und es wäre, Fortdauer solcher Rechtslage vorausgesetzt, der Verzug nicht eingetreten, bei dessen mehr als einmonatiger Dauer der ganze Kaufpreisrest fällig sein sollte. In dieser Hinsicht fehlt es jedoch wiederum an Behauptungen der Beklagten. Der unstreitige oder von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt gewährt keinen Anhalt. Vielmehr liegt es nahe anzunehmen, erst bei der Ende Dezember 1927 erfolgten Weiterveräußerung des Patents an Jakob M. habe die Frage nach einer beglaubigten Abtretungserklärung praktischen Wert gewonnen; weder aus dem überreichten Schriftwechsel noch aus anderen Belegen geht hervor, daß bis dahin die Beklagten mit dem Verlangen nach einer solchen Urkunde an B. herangetreten seien. War das aber nicht geschehen, gehörte somit B.s Weigerung (vorausgesetzt, sie sei erfolgt) erst einer späteren Zeit an, so war schon vorher durch mehr als einmonatigen Verzug mit der ersten Teilzahlung, also Anfang November 1927, die vertragliche Folge eingetreten, daß der ganze Kaufpreisrest fällig wurde.

c) Die Meinung der Beklagten, ihr etwa eingetretener Zahlungsverzug sei dadurch geheilt, daß B. ihn nicht geltend gemacht habe, findet in den begleitenden Umständen keine ausreichende Stütze. (Wird dargelegt.)

War aber vor dem 31. Januar 1928 nichts auf den Kaufpreis entrichtet, also der am 1. Oktober 1927 fällige Teil erst am 31. Januar 1928 bezahlt worden, so bezog sich die nächstfolgende Zahlung vom 30. April 1928 auf den schon am 1. Januar und die Zahlung vom 8. November auf den am 1. April 1928 fällig gewordenen Betrag; jedesmal war demnach eine Verzögerung von weit mehr als einem Monat eingetreten, und es geht nicht an, diese Zahlungen, wie die Beklagten wollen, jeweils auf den nächstvorangegangenen Vierteljahrstag zu beziehen.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Beklagten schon mit der ersten Teilzahlung mehr als einen Monat lang in Verzug gewesen sind und nach dem Vertrage daher der ganze Rest des Kaufpreises fällig geworden ist. Das Verlangen der Beklagten, eine beglaubigte Urkunde über die Abtretung des DRP. 448499 zu erhalten, führt somit nur zu der Verurteilung Zug um Zug, welche das Oberlandesgericht ausgesprochen hat. . . .